

Verzug in der Arbeitsleistung durch Schnee und Eis

In diesen Tagen starken Schneefalls, in denen die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit anreisenden Arbeitnehmer sich bei der Arbeitsaufnahme verspäten, wird vielfach die Frage gestellt, ob der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalls trägt.

Die Antwort lautet:

Es kommt auf den schuldhaften Verzug des jeweiligen Vertragspartners an. Trifft ihn kein Verschulden, so richtet sich die Antwort danach, ob der Arbeitgeber das Betriebsrisiko oder der Arbeitnehmer das Wegerisiko trägt. Das Betriebsrisiko und das Wegerisiko sind also zu unterscheiden.

Beispiele für das Wegerisiko:

Der Arbeitnehmer trägt das Risiko, dass er zum Betrieb als Erfüllungsort gelangt. Er geht wegen eines Smogalarms ein behördliches Fahrverbot, so gehört dies zum Wegerisiko des Arbeitnehmers. Entsprechendes gilt bei Verkehrssperren, den Verkehrsfluss behindernde Demonstrationen, den Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel und Naturereignisse wie Glatteis oder Schneeverwehungen.

Wenn dem Arbeitnehmer die Arbeit unmöglich ist -beispielsweise wegen nicht vorhersehbarer Verkehrsstaus, unvorhersehbaren Schneefalls oder Überflutungen der Straßen, - wird er während des unumgänglichen Verzuges von der Arbeitsleistung frei. Er muss dem Arbeitgeber allerdings den Grund der Verspätung nennen, so dass der Arbeitgeber den Sachverhalt im Zweifel nachprüfen kann.

Wenn der Arbeitnehmer am Arbeitstag danach weiter mit Schnee zu rechnen hat und sich hierauf nicht durch früheres Weggehen oder Wegfahren von der Wohnung zur Arbeitsstätte einrichtet, ihm dies auch zumutbar wäre, so riskiert er sogar die Erinnerung an seine Arbeitspflichten.

Beide Vertragsparteien werden während der unumgänglich ausfallenden Arbeitszeit von ihren wechselseitigen Pflichten frei - der Arbeitnehmer von der Verpflichtung zur Arbeit, der Arbeitgeber von der Verpflichtung der Zahlung der Vergütung.

Keine Pflicht des Arbeitnehmers zur Nachholung der schuldlos ausgefallenen Arbeitszeit

Der Arbeitnehmer braucht in der Regel nicht die wegen der Naturereignisse ausgefallene Arbeitszeit nachzuholen, es sei denn, dass es hierzu eine kollektive oder individuelle Vereinbarung gibt. Er kann aber die ausgefallene Arbeitszeit bei Arbeitszeitkonten nachholen.

Typisches Betriebsrisiko wegen der Eigenart des Betriebes

Das Risiko des Arbeitsausfalls trifft demgegenüber den Arbeitgeber, wenn die Behörde den Betrieb wegen Smogs verbietet.als typisches Betriebsrisiko tragen muss. Denn das Verbot beruht auf der Eigenart des Betriebes und ist vom Arbeitgeber einzukalkulieren.

Risikoverteilung bei Arbeitskämpfen

Bei Arbeitskämpfen wie Arbeitsniederlegungen gewerkschaftlich organisierter Arbeitnehmer trifft den arbeitswilligen Arbeitnehmer ein Vergütungsverlust, falls der Arbeitgeber ihm während des Streiks keine Arbeit zuweisen kann. Die rechtmäßig streikenden Arbeitnehmer erhalten vom Arbeitgeber ohnehin keine Vergütung für die ausgefallene Zeit, weil der Streik in die Späre der Arbeitnehmer fällt. Oft vereinbaren daher Gewerkschaften nach einem Streik und dem folgenden Abschluss von Tarifverträgen, dass die tarifgebundenen Arbeitnehmer die Vergütung erhalten.